

in allen Versicherungszweigen vorsah, also weniger weit ging als die Zwei-Drittel-Mehrheit der Arbeitnehmer in einigen Selbstverwaltungsorganen der französischen Zone. Im August 1949 wurde dieses Gesetz durch Einspruch der Militärregierung blockiert.<sup>124</sup> Hockerts vermutet, daß das offiziell mit der zu erwartenden Kompetenz des Bundestages begründete Veto in Wirklichkeit auf die Forderung der Alliierten zurückging, Staatsvertretern in den Sozialversicherungsorganen Sitz und Stimme einzuräumen. Die Franzosen waren für dieses von deutscher Seite scharf kritisierte Veto nicht verantwortlich. Auf eine stärkere Einwirkungsmöglichkeit des Staates hatten sie in ihrer Zone angesichts des parlamentarischen Widerstandes bereits verzichtet. Und in den interalliierten Verhandlungen erklärten sie schon im Vorstadium der Beratungen schlicht, gegen die – zu dieser Zeit noch eine Zwei-Drittel-Mehrheit der Arbeitnehmer vorsehende – Selbstverwaltungsvorlage des Wirtschaftsrates sei nichts einzuwenden, weil sie inhaltlich in der französischen Zone ohnehin bereits realisiert sei.<sup>125</sup> Selbst zu diesem späten Zeitpunkt war die deutsche Handlungsfreiheit auf einem Kerngebiet demokratischer Traditionen in der deutschen Sozialpolitik damit in der Bizone geringer als in der französischen Zone.

---

<sup>124</sup> Vgl. dazu HOCKERTS, Entscheidungen, S. 132 ff.

<sup>125</sup> Konferenz der Arbeitsabteilungen der drei Westalliierten, Frankfurt 14. 2. 1949; Protokoll in AdO Colmar RLP C. 899/3-10-3. Ähnlich zwei Berichte über eine Konferenz der alliierten Sozialversicherungsexperten am 8. 2. 1949, AdO Colmar CCFA C. 832/TRA 81, aus denen deutlich der französische Stolz auf den Vorsprung im Südwesten spricht. Zur weiteren Entwicklung siehe unten S. 381 ff.